

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4026 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete

A. Problem

Im Hinblick auf die Entstehung grenzüberschreitender Gewerbegebiete im deutsch-niederländischen Grenzgebiet ist in diesen Gebieten in einer Mehrzahl von steuerlichen Einzelfällen eine eindeutige Abgrenzung der Besteuerungsrechte auf die Vertragsstaaten aufgrund grenzüberschreitender fester Geschäftseinrichtungen nicht gewährleistet.

Deutsche Entschädigungsleistungen an in den Niederlanden ansässige Personen, die im Zweiten Weltkrieg Zwangsarbeit leisten mussten, unterliegen in den Niederlanden dem dortigen Progressionsvorbehalt.

Die in Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Streubesitz an in den Niederlanden ansässige Dividendenempfänger kann dort nicht auf die niederländische Steuer angerechnet, sondern nur in Form von Kosten bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Dritten Zusatzprotokolls geschaffen werden.

Das Dritte Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 enthält die notwendigen Änderungen für eine eindeutige Abgrenzung der Besteuerungsrechte auf die Vertragsstaaten bei den Einkünften aus einem gewerblichen Unternehmen und aus nichtselbständiger Arbeit in grenzüberschreitenden Gewerbegebieten. Durch ergänzende Verfahrensvorschriften erhalten die Steuerbehörden beider Ver-

tragsstaaten die Möglichkeit, innerhalb von grenzüberschreitenden Gewerbegebieten Außenprüfungen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse selbständig durchzuführen.

Die Änderungen des Einkommensteuer- und des Gewerbesteuergesetzes stehen im direkten Zusammenhang mit den Regelungen des Dritten Zusatzprotokolls zu den grenzüberschreitenden Gewerbegebieten. Sie gewährleisten eine vollumfängliche Anwendung des deutschen Steuerrechts in den dortigen Besteuerungsfällen, soweit abkommensrechtlich der Bundesrepublik Deutschland ein Besteuerungsrecht zugewiesen wird.

Das Dritte Zusatzprotokoll enthält die notwendigen Änderungen, damit Verletztenrenten und andere Invaliditätsleistungen nach den deutschen Sozialversicherungsgesetzen, die an in den Niederlanden ansässige Personen gezahlt werden, die im Zweiten Weltkrieg Zwangsarbeit leisten mussten, von dem Progressionsvorbehalt in den Niederlanden ausgenommen werden können. Zudem kann in den Niederlanden die Doppelbesteuerung von aus Deutschland stammenden Dividenden aus Streubesitz für in den Niederlanden ansässige Dividendenempfänger zukünftig durch Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer auf die niederländische Steuer vermieden werden.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4026 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Leo Dautzenberg
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gabriele Frechen und Leo Dautzenberg

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/4026 – wurde dem Finanzausschuss in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2004 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. November 2004 beraten. Der Bundesrat hat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

II. Inhalt der Vorlage

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande besteht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete ein Abkommen vom 16. Juni 1959, das durch ein Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 und durch ein Zweites Zusatzprotokoll vom 21. Mai 1991 geändert wurde (nachfolgend als DBA bezeichnet).

Das Dritte Zusatzprotokoll ergänzt die bisherigen Abkommensregelungen um Vorschriften hinsichtlich grenzüberschreitender Gewerbegebiete. Hierbei handelt es sich um Gewerbegebiete, durch deren Fläche die gemeinsame Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande verläuft. Ziel der Abkommensbestimmungen ist in den grenzüberschreitenden Gewerbegebieten anzutreffenden Besteuerungsfällen eine eindeutige und für alle Beteiligten möglichst vereinfachende Abgrenzung der Besteuerungsrechte auf die beiden Vertragsstaaten. Bei den dortigen Unternehmen erfolgt die Besteuerung der Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen in dem jeweiligen Wohnsitzstaat. Das international übliche Betriebsstättenprinzip findet keine Anwendung. Insoweit unterliegen diese Unternehmen damit nur der Besteuerungshoheit eines der Vertragsstaaten. Jedoch ist bei Personengesellschaften, an denen Mitunternehmer beteiligt sind, die in verschiedenen Staaten ansässig sind, die Besteuerungshoheit dieser verschiedenen Staaten zu berücksichtigen. Bei Arbeitnehmern, die für ein in einem grenzüberschreitenden Gewerbegebiet niedergelassenes Unternehmen tätig sind, dessen feste Geschäftseinrichtung genau auf der Grenze zwischen den Vertragsstaaten belegen ist, erfolgt die Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich an den Staat, an den der Arbeitnehmer nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 seine Sozialversicherungsleistungen zu entrichten hat. Begleitet werden diese Regelungen von der Möglichkeit der Steuerbehörden beider Vertragsstaaten, innerhalb von grenzüberschreitenden Gewerbegebieten Außenprüfungen auf dem

Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse selbständig durchzuführen.

Des Weiteren wird der Artikel 20 des DBA (Vermeidung der Doppelbesteuerung) dahin gehend ergänzt, dass deutsche Entschädigungsleistungen an in den Niederlanden ansässige Personen, die im Zweiten Weltkrieg Zwangsarbeit leisten mussten, ab dem Kalenderjahr 2003 in den Niederlanden nicht mehr dem dortigen Progressionsvorbehalt unterliegen. Schließlich können in den Niederlanden ansässige Empfänger von aus Deutschland stammenden Dividenden aus Streubesitz die in Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer nunmehr auf die niederländische Steuer anrechnen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Die **Koalitionsfraktionen** haben begrüßt, dass erstmals für grenzüberschreitende Gewerbebetriebe eindeutige steuerliche Vorschriften existierten.

Auf die Frage der **Fraktion der CDU/CSU** hat die Bundesregierung in der Ausschussberatung bestätigt, dass erstmals in einem Doppelbesteuerungsabkommen vom Betriebsstättenprinzip abgewichen worden sei. Allerdings beschränkte sich diese Abweichung auf grenzüberschreitende Gewerbegebiete, von denen es gegenwärtig erst eines gebe. Aus dieser Abweichung ergebe sich zwangsläufig, dass beispielsweise bei einer Betriebsprüfung das Verfahrensrecht des jeweils prüfenden Staates angewandt werden müsse. Auf die weitere Frage der Fraktion der CDU/CSU, ob die Anwendung niederländischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sei, hat die Bundesregierung auf § 2 AO hingewiesen, der den Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen vorsehe. Insoweit gehe das vorliegende Abkommen dem nationalen Steuerrecht vor.

Schließlich hat die Bundesregierung erklärt, dass sie auch im Verhältnis zu anderen an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten zum Abschluss solcher Abkommen bereit sei.

Berlin, den 10. November 2004

Gabriele Frechen
Berichterstatterin

Leo Dautzenberg
Berichterstatter